

Az.: 1 B 235/11  
1 L 255/11

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der  
vertreten durch den Vorstand

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwältin

- Antragstellerin -  
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Gemeinde  
vertreten durch den Bürgermeister

- Antragsgegnerin -  
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Gestattung der Sperrung eines Rad- und Wanderweges  
Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und die Richterin am Verwaltungsgericht Moehl

am 7. November 2011

### **beschlossen:**

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 15. August 2011 - 1 L 255/11 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragstellerin vorgetragenen Gründen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass das Verwaltungsgericht den Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu Unrecht abgelehnt hat.
  
- 2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt, weil kein Anordnungsanspruch vorliege. Bei dem streitigen Weg handele es sich um einen öffentlichen Weg. Für dessen Sperrung fehle es der Antragstellerin an der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 18 SächsStrG. Der über das Grundstück der Antragstellerin verlaufende Weg sei dem Gemeingebrauch gewidmet. Denn durch die Eintragung der Straße in das Bestandsverzeichnis gelte diese als verfügt. § 54 Abs. 3 SächsStrG bestimme, dass bei unanfechtbarer Eintragung die nach § 6 Abs. 3 SächsStrG erforderliche Zustimmung als erteilt gelte. Diese Rechtsfolge trete ein, wenn der Rechtsinhaber die Verteidigung seiner Rechte unterlassen und die Widmungsfunktion in Kauf genommen habe. Hinreichend für den Eintritt der Widmungsfunktion sei eine ausreichende Bekanntgabe, die erfolgt sei. Der hier streitgegenständliche Radweg sei 1996 in das Bestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze der Antragsgegnerin in einer Länge von 1,214 km aufgenommen worden. Die öffentliche Bekanntgabe sei in den Schaukästen der Gemeindeverwaltung und im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgt. Auf die

Zustimmung des Eigentümers komme es nicht an, weil die Zustimmung aufgrund der Fiktionsregelung in § 54 Abs. 3 SächsStrG als erteilt gelte. Unabhängig von der Widmungsfiktion habe aber auch die damalige Eigentümerin ihre Zustimmung zum Bau des Radwanderwegs auf den Flurstücken F1.. und F2.. ausweislich der Vereinbarung vom 25. August 1993 erteilt und das dafür benötigte Land an die Antragsgegnerin für mindestens 25 Jahre verpachtet.

- 3 Die Antragstellerin wendet ein, der hier streitige Teil des Weges sei nie verpachtet worden. Die Vereinbarung vom 25 August 1993 mit Frau N..... habe insoweit nur eine Absichterklärung zum Inhalt. Auch mit Herrn B.... sei kein Pachtvertrag geschlossen worden. Die Widmungsfunktion des § 54 Abs. 3 SächsStrG sei nicht eingetreten. Es fehle an einer wirksamen Bekanntmachung. Die der Antragsgegnerin bekannten Beteiligten seien nicht nach § 54 Abs. 2 SächsStrG unterrichtet worden. Es liege ein weiterer Bekanntmachungsmangel vor. Die Straße sei bis heute nicht vermessen worden. Deshalb sei in der Bekanntmachung auch nicht erläutert worden, welche Teile der privaten Grundstücksflächen erfasst seien. Als Übergangsvorschrift sei § 54 Abs. 3 SächsStrG nur auf Wege anwendbar, die bereits in der DDR bestanden hätten.
- 4 Diese Einwände führen nicht zur Änderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Denn mit dem Verwaltungsgericht ist der Senat der Auffassung, dass ein Anordnungsanspruch nicht vorliegt. Dabei ist ohne Belang, ob die streitgegenständlichen privaten Flächen verpachtet worden sind oder nicht und ob die Antragstellerin oder deren Rechtsvorgänger der Widmung zugestimmt haben (§ 6 Abs. 3 SächsStrG). Denn die Antragstellerin hat das streitgegenständliche Grundstück mit der Belastung des öffentlichen Wegerechts ersteigert. Mit der unanfechtbaren Eintragung in das Bestandsverzeichnis galt nämlich die Zustimmung zur Widmung der streitgegenständlichen Flächen als öffentlicher Weg gemäß § 6 Abs. 3 SächsStrG als erteilt (§ 54 Abs. 3 SächsStrG) und damit die Widmung als verfügt (vgl. SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999 - 1 S 494/99 - und v. 8. Mai 2003 - 1 B 85/02 -, SächsVBl. 2003, 221; Sattler, SächsVBl. 2000, 187, 190). Dabei gilt die Vorschrift des § 54 Abs. 3 SächsStrG nach ihrem Wortlaut uneingeschränkt für alle Straßen und Wege und nicht nur für solche, die bereits in der DDR bestanden.

- 5 Ferner berührt das Fehlen einer individuellen Benachrichtigung der bekannten Betroffenen die Bestandskraft der durch öffentliche Auslegung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 und 3 SächsStrG) bekanntgemachten Eintragung in das Bestandsverzeichnis nicht. Diese Vorgehensweise führt nur dazu, dass die verlängerte Widerspruchsfrist des § 58 Abs. 2 VwGO in Lauf gesetzt wird, die hier aber seit Jahren abgelaufen ist (vgl. SächsOVG, Urt. v. 8. Mai 2003 a. a. O.). An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest. Dass insoweit eine wirksame öffentliche Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ist weder substantiell vorgetragen noch nach Aktenlage ersichtlich. Vielmehr ergibt sich aus dem Behördenvorgang, dass - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt - eine Bekanntgabe im Mitteilungsblatt ..... erfolgt ist. Im Auslegungsverfahren konnte der Verlauf des Wegs dem ausgelegten Übersichtsplan entnommen werden. Einer zuvor erfolgten Vermessung bedurfte es nicht. Soweit im Bestandsverzeichnis der Anfangs- und Endpunkt des verzeichneten Wegs benannt werden, genügt das zur Bestimmung des Straßenzugs (vgl. SächsOVG, Urt. v. 2. Dezember 1999 a. a. O; vgl. auch § 6 Abs. 3 StrBeVerzVO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 7 Bei der Streitwertfestsetzung folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts (§ 52 Abs. 1 und 2 GKG, § 47 Abs. 2 GKG) in Verbindung mit Nr. 1.5 Streitwertkatalog 2004 (NVwZ 2004, 1327), gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Moehl

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

